

Bericht aus dem Bundestag, 15. Oktober 2024

Inhalt

- Bericht aus dem Bundestag, 15. Oktober 2024 1
- Sicherheit stärken, Extremismus bekämpfen..... 2
- Für mehr Qualität und solide Finanzierung von Krankenhäusern 4
- Befristungen in der Wissenschaft begrenzen..... 5
- Gleichwertigkeitsbericht zeigt Entwicklung in Stadt und Land 6
- Entschädigung für versehrte Soldat:innen verbessert 7
- Berufsausbildung stärken..... 7
- Deutschland als Schiedsstandort attraktiver machen..... 8
- Bessere Unterstützung durch das Aufstiegs-BAföG 9
- Rückgabe von NS-geraubten Kulturgut erleichtern 10
- Zugang zur Justiz sichern – Amtsgerichte stärken..... 11
- EU-Verordnung über europäische Daten-Governance 11
- Disziplinarverfahren in der Bundeswehr werden beschleunigt 12
- Engagement der Bundeswehr im Irak wird fortgesetzt 13

Sicherheit stärken, Extremismus bekämpfen

Deutschland, eines der sichersten Länder, soll noch sicherer gemacht werden. Die Gefährdungslage durch islamistischen Terrorismus ist hoch. Ebenso sind Rechtsextremismus und -terrorismus große Bedrohungen für unsere Demokratie. Nicht zuletzt der islamistische Anschlag in Solingen hat deutlich gemacht, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum bedroht ist. Mit dem Sicherheitspaket zieht die Regierungskoalition die nötigen Konsequenzen. Das betrifft insbesondere drei Bereiche: Waffenrecht, Extremismus- und Terrorismusbekämpfung sowie Migration.

Im Parlament wurden die Vorschläge der Bundesregierung genau betrachtet und diskutiert. Dabei wurden auch die Hinweise der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung aufgegriffen. Die von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Änderungen machen das Sicherheitspaket nun wirkungsvoll, anwendbarer und vor allem rechtssicher. Zwei Gesetzentwürfe inklusive der Änderungs- und Entschließungsanträge werden in dieser Woche abschließend beraten.

Strengeres Waffenrecht und Messerverbot

Damit Extremist:innen und Terrorist:innen nicht in den Besitz von Waffen kommen und leichter entwaffnet werden können, werden die gesetzlichen Regelungen verschärft. Künftig werden weitere Behörden – wie Bundespolizei (BPOL), Bundeskriminalamt (BKA) und das Zollkriminalamt – abgefragt, wenn es um Erteilung oder Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis geht. Künftig wird der Umgang mit Messern bei Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten und anderen öffentlichen Veranstaltungen und auch in Bussen und Bahnen untersagt oder untersagbar. Im parlamentarischen Verfahren wurden die Vorschriften für die Messerverbotzonen klarer gefasst und so für die Praxis gut anwendbar ausgestaltet. Ausnahmen wurden vereinheitlicht und klargestellt, welche Tätigkeiten und Alltagssituationen nicht unter das Verbot fallen.

Extremismus bekämpfen

Bei der Terrorismusbekämpfung brauchen die Behörden in Zukunft polizeiliche Befugnisse, die modern und sachgerecht sind, in die digitale Welt passen und rechtssicher sind. Deshalb soll das BKA bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus und beim Schutz von Verfassungsorganen mit zeitgemäßen Befugnissen ausgestattet werden, ebenso die Bundespolizei u.a. beim Grenzschutz. Dazu gehört etwa die

Befugnis, einen nachträglichen biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Internetdaten (zum Beispiel soziale Medien) mittels automatisierter Verfahren vorzunehmen. So sollen mutmaßliche Terrorist:innen und Tatverdächtige identifiziert und lokalisiert werden. Auch soll die automatisierte Datenanalyse für BKA und Bundespolizei eingerichtet werden. Damit können die Behörden dann bereits im polizeilichen Informationssystem oder Informationsverbund vorhandene Informationen besser, schneller und effizienter auswerten. In Zeiten von Digitalisierung und wachsender Datenmenge ist dies erforderlich. Im parlamentarischen Verfahren wurden die Vorschriften hierzu angepasst und dabei die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz einbezogen sowie auf die im Rahmen der Anhörung geäußerten Bedenken reagiert. So wird der Adressatenkreis weiter eingeschränkt, womit Maßnahmen gegen Zeug:innen ausgeschlossen sind. Klargestellt wird auch, dass der Abgleich mit Echtzeitdaten ausgeschlossen ist. Das technische Verfahren ist außerdem in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung – unter Einbeziehung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – festzulegen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Bestimmtheit gerecht zu werden.

Die von Bundesinnenministerin Nancy Faeser eingerichtete Task-Force Islamismusprävention wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Im Bundesverfassungsschutzgesetz werden die Finanzermittlungsbefugnisse verbessert.

Strengere Regeln im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Das Asylrecht ist ein Menschenrecht. Wer anderes fordert, verkennt den Anspruch unseres Grundgesetzes. Deutschland wird weiterhin Menschen, die Schutz brauchen, Schutz gewähren. Damit wir das können, müssen wir jedoch wissen, wer zu uns kommt und dafür sorgen, dass der Schutz nicht ungerechtfertigt beansprucht wird.

Künftig erhält das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Befugnis zum biometrischen Abgleich der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet, um die Identität von Schutzsuchenden festzustellen. Schutzsuchende, für die laut Dublin-Regelung ein anderer europäischer Staat zuständig ist, sollen keine Sozialleistungen mehr erhalten, wenn der zuständige Mitgliedstaat der Rückübernahme zugestimmt hat. Dieses Thema war für die SPD-Bundestagsfraktion in den Verhandlungen sehr sensibel, weshalb sie die nun erzielten Verbesserungen sehr begrüßt. Sie hat dafür gesorgt, dass dies nur geschieht, wenn die

Ausreise tatsächlich möglich ist. Damit wird verhindert, dass Schutzsuchende obdachlos werden oder verelenden, weil sie nicht mehr versorgt werden.

Zukünftig soll die Schutzanerkennung verweigert oder aberkannt werden, wenn Straftaten mit einem antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Beweggrund begangen wurden. Ausweisungen sollen erleichtert werden, wenn bestimmte Straftaten unter Verwendung einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs erfolgten. Schutzberechtigte können ihren Schutz einfacher verlieren, wenn sie in ihren Herkunftsstaat reisen; das gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist, etwa bei einer Beerdigung.

Für mehr Qualität und solide Finanzierung von Krankenhäusern

In dieser Woche wird der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen abschließend im Bundestag beraten. Ziel ist es, eine bessere Behandlungsqualität bei weniger Bürokratie zu ermöglichen und die flächendeckende Krankenhausversorgung besonders in den ländlichen Regionen zu sichern.

Indem die Bedeutung von Fallpauschalen zurückgedrängt werden und eine Vorhaltevergütung eingeführt wird, soll den Krankenhäusern der ökonomische Druck genommen werden. Die Vorhaltevergütung – also eine Summe, die Kliniken allein für das Vorhalten von Leistungen erhalten – soll sicherstellen, dass bedarfsnotwendige Krankenhäuser unabhängig von der Leistungserbringung finanziell abgesichert sind. Leistungen der Krankenhäuser werden künftig in 65 neu definierte Leistungsgruppen eingeteilt, in deren Rahmen bestimmte Qualitätsstandards eingehalten werden müssen. Zugleich werden diese Leistungsgruppen als Kriterium für die Zuordnung der Vorhaltevergütung genutzt.

Durch die Vorhaltevergütung und die vereinfachten Regelungen zur Dokumentation verringert sich der Verwaltungsaufwand. Um eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen, sind Ausnahmeregelungen vorgesehen, die für die relevanten Krankenhäuser in ländlichen Räumen unbefristet gelten. Auch die bereits bestehenden Zuschläge für diese Krankenhäuser werden erhöht.

In den parlamentarischen Beratungen konnte die SPD-Bundestagsfraktion das Gesetz in wesentlichen Punkten verbessern. Sie hat durchgesetzt, dass sich auch die private Krankenversicherung an den Kosten des Umbaus der Krankenhauslandschaft beteiligen wird. Wenn sie sich nicht freiwillig beteiligt, wird die Beteiligung gesetzlich geregelt.

Zudem wird die Pflege gestärkt. Jedes Krankenhaus muss in Zukunft neben einer ständigen ärztlichen Leitung für die fachlich-medizinischen Belange auch eine Leitung für die pflegfachlichen Belange bereitstellen.

Außerdem wird die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung verbessert. Dazu werden spezialisierte Krankenhäuser dauerhaft für die ambulante Versorgung geöffnet.

Befristungen in der Wissenschaft begrenzen

Wissenschaftler:innen brauchen gute Beschäftigungs- und Karrierebedingungen, um ihre Potenziale voll entfalten zu können. Attraktive Arbeitsbedingungen an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, talentierte junge Menschen für die Wissenschaft zu gewinnen und zu halten. In dieser Woche wird ein Gesetzentwurf der Bundesregierung in 1. Lesung beraten, der darauf abzielt, die Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft zu verbessern.

Konkret ist bei der Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vorgesehen, für den ersten Arbeitsvertrag während der Promotion eine Mindestlaufzeit von drei Jahren einzuführen. Nach abgeschlossener Promotion sollen Erstverträge mindestens zwei Jahre dauern. So sollen Kurzzeitverträge reduziert werden. Erstmals wird eine Anschlusszusage eingeführt, um Kettenbefristungen einzudämmen und verlässlicher eine unbefristete Beschäftigung zu bekommen. Generell sind großzügige Übergangsregelungen geplant, sodass Einrichtungen und Beschäftigte Planungssicherheit haben.

Zudem werden im WissZeitVG weitere Regelungen geändert. Künftig werden etwa die Schutzrechte für Familien- und Pflegezeiten verlässlicher gelten. Studentische Hilfskräfte erhalten eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr und können bis zu acht Jahre beschäftigt werden. Die Sonderregeln für den Bereich Medizin werden aufgehoben und vereinheitlicht. Auch die in der Wissenschaft bestehende Tarifsperre wird gelockert

und erlaubt den Sozialpartnern mehr Handlungsfreiheit. Im parlamentarischen Verfahren wird es nun darauf ankommen, Beschäftigte noch besser abzusichern und die Tarifautonomie weiter zu stärken.

Gleichwertigkeitsbericht zeigt Entwicklung in Stadt und Land

Der Gleichwertigkeitsbericht 2024 der Bundesregierung wird in dieser Woche zum ersten Mal im Deutschen Bundestag beraten. Der Bericht dokumentiert den Stand und die Entwicklung der Lebensbedingungen in Stadt- und Landkreisen. So zeigt er Unterschiede zwischen beiden auf, zum Beispiel, dass in der Stadt der Bus häufiger fährt, aber auf dem Land die Mieten niedriger sind. Bei anderen Indikatoren, wie Wahlbeteiligung und Geburtenrate, sind die Unterschiede zwischen den Regionen kleiner geworden.

Insgesamt kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die Unterschiede bei den Lebensverhältnissen geringer werden: Bei den meisten der untersuchten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sonstigen Indikatoren nahmen die regionalen Unterschiede in den vergangenen Jahren ab: 27 von insgesamt 38 Gleichwertigkeitsindikatoren haben sich angenähert. Zu diesen zählen das kommunale Steueraufkommen, die Arbeitslosenquote, die Zahl der Straftaten, die Geburtenrate und die Lebenserwartung, die Erreichbarkeit des nächsten Supermarkts und der Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche der 400 Kreise und kreisfreien Städte.

Weiter auseinander entwickelt haben sich die Regionen dagegen beim Anteil von Fachkräften in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Auch bei der Wohngebäudedichte, dem Verhältnis von Kindern zu Kitaplätzen, dem Anteil der Einpersonenhaushalte und dem Altenquotienten sind die Unterschiede gewachsen.

Keine statistisch relevante Veränderung gab es hingegen, was die Unterschiede bei der unterschiedlichen Bezahlung von Männern und Frauen, die Bevölkerungsentwicklung, vorzeitige Sterblichkeit und die Dichte an Hausärzt:innen betrifft.

Entschädigung für versehrte Soldat:innen verbessert

Im August 2021 hat der Bundestag beschlossen, die Versorgung von im Dienst versehrten Soldat:innen der Bundeswehr (sogenannte Beschädigtenversorgung) aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in das 2018 beschlossene Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) zu überführen. Da es in den vergangenen Jahren zahlreiche Änderungen im Sozialrecht gegeben hat, sind Änderungen im SEG und SVG notwendig, damit das neue SEG im Januar 2025 in Kraft treten kann. Der Bundestag beschließt deshalb in dieser Woche einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des SEG und SVG.

Vorgesehen ist, Entschädigungszahlungen entsprechend der jährlich stattfindenden Rentenanpassung zu erhöhen. Waisen können pauschale Leistungen zwei Jahre länger als bisher, also bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, ohne weiteren Nachweis erhalten. Darüber hinaus wird die Ausgleichszahlung an Eltern vereinfacht, indem Leistungen an das Elternpaar – und nicht an einzelne Elternteile – überwiesen werden. Dadurch werden Verwaltungsverfahren vereinfacht. Des Weiteren wird der bereits bestehende Berufsschadensausgleich um 25 Prozent erhöht.

Der Entwurf sieht überdies vor, in Dienst stehende sowie ausgeschiedene Soldat:innen auf Zeit längerfristig zu unterstützen, um sie ins zivile Erwerbsleben zu integrieren. Zudem erhalten sie leichteren Zugang zu Bildungsmaßnahmen. Künftig können Reservezeitzeiten auf die Gesamtdienstzeit bei den Leistungen der Dienstzeitversorgung und Berufsförderung für Soldat:innen auf Zeit angerechnet werden. Zudem haben auch Soldat:innen, die ihre Laufbahnaufstiegsprüfung endgültig nicht bestehen und daher aus dem Dienst ausscheiden, künftig Anspruch auf Dienstzeitversorgung und Berufsförderung. Zudem erhalten Reservist:innen, die eine Versorgungsleistung erhalten, mehr finanzielle Unterstützung für ihre Kinder.

Berufsausbildung stärken

In einem Antrag, der in dieser Woche im Deutschen Bundestag beraten wird, fordern die Koalitionsfraktionen, die duale Berufsausbildung zu stärken und zukunftsfest zu machen. Im Antrag werden Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung des dualen

Ausbildungssystems begrüßt und weitere Anstrengungen gefordert. Diese Forderungen richten sich auch an die Länder.

Berufliche Ausbildung ist der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Der Berufsbildungsbericht 2024 zeigt, dass die Zahl der neu geschlossenen Ausbildungsverträge um drei Prozent gestiegen ist. Dies ist zwar ein positiver Trend, allerdings ist das Niveau von vor der Corona-Pandemie noch nicht erreicht. Weniger als 20 Prozent der Betriebe bilden selbst aus. Obwohl knapp 75.000 Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben und Ausbildungsbetriebe händeringend Bewerber:innen suchen, ist die Zahl junger Menschen ohne Berufsabschluss auf fast drei Millionen angestiegen. Diese Passungsprobleme treten auf, wenn Ausbildungsangebote von Betrieben und Berufswünsche von jungen Menschen hinsichtlich Region, Beruf oder Qualifikation nicht zusammenpassen.

Die Koalitionsfraktionen begrüßen die Programme und Initiativen der Bundesregierung, wie die Ausbildungsgarantie, die Allianz für Aus- und Weiterbildung und das Startchancen-Programm, von dem rund 4.000 allgemein- und berufsbildende Schulen profitieren werden.

Die Bundesregierung und die Länder werden aufgefordert, für mehr und bessere Berufsorientierung an allen Schulformen zu sorgen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität zu ergreifen und Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse zu vereinfachen. Sie sollen ebenfalls prüfen, ob der Zugang zum gehobenen und höheren öffentlichen Dienst mit Berufsabschluss ermöglicht werden kann. Schulische Ausbildungen in Gesundheits-, Sozial- und Erziehungsberufen sollten künftig kostenfrei sein.

Deutschland als Schiedsstandort attraktiver machen

Private Schiedsgerichte gehören zu den außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und ergänzen die staatlichen Gerichte. Sie können Konflikte durch einen verbindlichen Schiedsspruch lösen und so schnell zu einer Entscheidung kommen. Um Deutschland als Standort bedeutender nationaler und internationaler Schiedsverfahren attraktiver zu machen, wird das Schiedsverfahrensrecht reformiert und an die heutige Zeit angepasst, mit weniger Formalismus und mehr digitalen Lösungen. In Verbindung mit der

Einführung der Commercial Courts und der Stärkung von Videoverhandlungen wird so die staatliche Ziviljustiz moderner.

Schiedsvereinbarungen sollen künftig formlos abgeschlossen werden können. Mündliche Verhandlungen vor Schiedsgerichten können als Videoverhandlung durchgeführt werden. Schiedssprüche sollen auch elektronisch erlassen werden, so wie bereits Entscheidungen staatlicher Gerichte. Sofern die Parteien nicht widersprechen, können die Schiedssprüche anonymisiert veröffentlicht werden. Das stärkt die Entscheidungstransparenz in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit und fördert die Fortentwicklung des Rechts.

Auch für Verfahren vor staatlichen Gerichten, die in Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren stehen, sind Änderungen vorgesehen. So soll es möglich werden, die Strukturen der Commercial Courts zu nutzen. Damit können die Verfahren in englischer Sprache weitergeführt werden. Staatliche Gerichtsverfahren können dann effizienter geführt werden und den Parteien entstehen keine Kosten für umfangreiche Übersetzungen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird in 1. Lesung beraten.

Bessere Unterstützung durch das Aufstiegs-BAföG

Wer eine berufliche Fortbildung zum Meister oder zur Fachwirtin absolvieren möchte, kann Aufstiegs-BAföG zur Finanzierung von Gebühren für Lehrgänge, Fachschulen oder Abschlussprüfungen erhalten. Diese finanzielle Förderung wird unabhängig von Einkommen oder Vermögen gezahlt. Bei Vollzeitlehrgängen kommt eine einkommens- und vermögensabhängige Unterstützung zum Lebensunterhalt hinzu. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der in dieser Woche in 1. Lesung beraten wird, sieht kleinere Verbesserungen des Aufstiegs-BAföG vor.

Konkret sieht der Entwurf bislang vor, die Förderhöchstsumme für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 auf 18.000 Euro und den Zuschuss für die Kosten des sogenannten „Meisterstücks“ oder vergleichbarer Abschlussarbeiten von 2.000 auf 4.000 Euro zu erhöhen. Die Hälfte der Förderung wird wie bisher als Zuschuss geleistet, der nicht zurückgezahlt werden muss. Für die andere Hälfte können günstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Anspruch genommen werden. Wer die Abschlussprüfung besteht oder im Anschluss einen Betrieb gründet, bekommt künftig 60

statt 50 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Darlehens erlassen. Arbeitgeber können sich künftig an den Kosten beteiligen, ohne dass es auf die Förderung angerechnet wird.

Wer alleinerziehend ist, erhält künftig mehr Unterstützung. Der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 150 auf 160 Euro je Kind erhöht.

Aufstiegs-BAföG können neben deutschen Staatsbürger:innen auch EU-Bürger:innen, Migrant:innen und Geflüchtete erhalten, die hierzulande leben und eine Bleibeperspektive haben.

Die beiden wichtigen Vereinbarungen des Koalitionsvertrags zur Teilzeitförderung und der Förderung einer zweiten Fortbildung auf derselben Fortbildungsstufe wie zum Beispiel eines zweiten Fachwirts finden sich im aktuellen Gesetzentwurf nicht. Es zeichnen sich schwere Verhandlungen ab.

Rückgabe von NS-geraubten Kulturgut erleichtern

Wer einen Rechtsanspruch auf die Herausgabe von Kulturgut hat, das durch die Nationalsozialisten rechtswidrig entzogen wurde, soll diesen künftig leichter durchsetzen können. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, der in dieser Woche in 1. Lesung beraten wird. Hunderttausende Kulturgüter wurden im nationalsozialistischen Deutschland ihren Eigentümer:innen, insbesondere Jüd:innen, unrechtmäßig entzogen. Auch das war Teil der Entrechtungs- und Vernichtungspolitik des NS-Regimes, brachte die Betroffenen um ihren Besitz und beraubte sie ihrer Lebensgrundlagen. Viele dieser geraubten Kulturgüter sind weiterhin nicht im Besitz ihrer Eigentümer:innen oder deren Rechtsnachfolger:innen – oftmals, weil der Verbleib nicht geklärt ist oder weil Herausgabeansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Nun soll ein neuer Auskunftsanspruch geschaffen werden gegenüber den Personen, die solche Kulturgüter in Verkehr bringen. Das soll die Prüfung erleichtern, ob den ursprünglichen Eigentümer:innen oder ihren Rechtsnachfolger:innen weiterhin das Eigentum zusteht. Auch verjährt der Anspruch auf Rückgabe dieser Kulturgüter künftig nur noch in den Fällen, in denen die derzeitigen Besitzer nichts von der eigentlichen Herkunft des Kulturguts wusste und es in gutem Glauben erworben hat.

Des Weiteren sollen künftig die Landgerichte für die Ansprüche auf Herausgabe zuständig sein. Ein besonderer Gerichtsstand soll in Frankfurt am Main eingerichtet werden, was Klagen unabhängig davon ermöglicht, wo der Beklagte ansässig ist. Auch das soll dazu beitragen, dass Herausgabeansprüche besser durchgesetzt werden können.

Zugang zur Justiz sichern – Amtsgerichte stärken

Bürger:innen müssen einen einfachen, ortsnahen Zugang zu einer funktionierenden Justiz haben. Das ist entscheidend für unseren Rechtsstaat und seine Akzeptanz. Die Zivilgerichtsbarkeit soll daher gestärkt und bürgernäher ausgestaltet werden.

Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Amtsgerichte wird in dieser Woche in 1. Lesung beraten. Der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte wird auf 8.000 Euro (bisher 5.000 Euro) angehoben. Da der Streitwert in den meisten Fällen entscheidet, welches Gericht zuständig ist, können dann wieder mehr Fälle in Zivilsachen von den Amtsgerichten bearbeitet werden. Denn gerade für kleine Amtsgerichtsstandorte sind die sinkende Eingangszahlen ein Problem. Nun soll die bessere Verteilung in der Fläche für die Bürger:innen einen ortsnahen Rechtsschutz sichern und einen leichten, zeit- und kostensparenden Zugang zur Justiz ermöglichen. Ebenfalls soll die Spezialisierung der Justiz gefördert werden. Dafür werden die sachlichen Zuständigkeitsregeln zwischen Amts- und Landgerichten verändert. Zum Beispiel sollen Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen werden.

EU-Verordnung über europäische Daten-Governance

Die Europäische Union will die Entwicklung eines Datenbinnenmarktes und einer Datengesellschaft und -wirtschaft voranbringen. Dazu hat sie eine Initiative auf den Weg gebracht, deren Umsetzung in dieser Woche mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance erstmals beraten wird.

Von Daten vorangetriebene Innovationen bringen sowohl Bürger:innen als auch der Wirtschaft, Forschung und Zivilgesellschaft enorme Vorteile. Durch den sicheren und fairen Zugang zu geschützten Daten des öffentlichen Sektors können mehr Daten genutzt werden. Eine stärkere gemeinsame Verwendung der Daten kann wiederum weitere Nutzeneffekte – auch im Kontext von Künstlicher Intelligenz (KI) – heben.

Voraussetzung hierfür ist ein Daten-Governance-Rahmen, der nun mit der Umsetzung der EU-Verordnung geschaffen wird. Ziel ist es, die Entwicklung eines Datenbinnenmarktes und einer auf den Menschen ausgerichteten, vertrauenswürdigen und sicheren Datengesellschaft und -wirtschaft voranzutreiben.

Um die Verpflichtungen aus dem Daten-Governance-Rechtsakt vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. So muss eine Stelle benannt werden, die Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen bei der Bereitstellung von Daten unterstützt und dabei hilft, Zugang zur Weiterverwendung bei bestimmten Datenkategorien zu gewähren oder zu verweigern. Außerdem muss es eine zentrale Informationsstelle geben. Beide Aufgaben soll das Statistische Bundesamt übernehmen, da es bereits Erfahrung mit der Bereitstellung von Daten hat und für den Bereich Open Data zuständig ist.

Als nationale Aufsichtsbehörde für Datenvermittlungsdienste und für datenaltruistische Organisationen soll künftig die Bundesnetzagentur fungieren, die bereits umfassende Kompetenzen aufweist. Außerdem werden mit dem Gesetz Gebühren, Fristen und Bußgeldvorschriften geregelt.

Die SPD-Bundestagsfraktion begrüßt die vorgeschlagenen Zuständigkeiten, da hier Synergien mit bereits bestehenden Kompetenzen der Behörden genutzt werden können. Allerdings bleiben noch Fragen offen, zum Beispiel die genaue Aufgabenausgestaltung, Gebühren und Fristen. Diese werden im parlamentarischen Verfahren beraten.

Disziplinarverfahren in der Bundeswehr werden beschleunigt

Um künftig schneller und effektiver Dienstvergehen innerhalb der Bundeswehr ahnden zu können, beschließt der Bundestag in dieser Woche einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts.

Der Entwurf sieht dabei drei Schwerpunkte vor: Erstens werden Disziplinarverfahren beschleunigt. Um künftig schon das Vorermittlungsverfahren schnellstmöglich abzuschließen, muss das gerichtliche Disziplinarverfahren grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung über die Aufnahme von Vorermittlungen eingeleitet werden. Zudem wird der Anwendungsbereich von Urteilen, die von Truppengerichten verhängt werden – sogenannte Disziplinargerichtsbescheide – auf alle Disziplinarmaßnahmen erweitert. Diese Bescheide ermöglichen, Verfahren ohne Hauptverhandlung zügiger zu beenden. Bisher konnten nur Beförderungsverbote und eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts mittels Disziplinargerichtsbescheid verhängt werden.

Des Weiteren können Wehrdisziplinaranwaltschaften künftig einen Disziplinargerichtsbescheid mit einem vorformulierten Entwurf beantragen. Die bisher dafür erforderliche umfangreiche Anschuldigungsschrift entfällt. Zudem werden die Fristen für Berufungsverfahren verkürzt.

Zweitens wird die Rolle der sog. Disziplinarvorgesetzten gestärkt – das sind Personen, die die Befugnis haben, gegenüber unterstellten Soldat:innen Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Künftig werden verhängte einfache Disziplinarmaßnahmen ähnlich wie Verweise vor der gesamten Truppe bekannt gemacht. Das fördert die erzieherische Wirkung der Disziplinarvorgesetzten.

Drittens wird die bisher vor Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens vorgesehene Anhörung einer Vertrauensperson in die Hauptverhandlung verschoben. Dadurch werden Disziplinarverfahren weiter beschleunigt und die Position der Vertrauensperson gestärkt, da diese künftig unmittelbar vor der Entscheidung durch das Truppendienstgericht selbst angehört wird.

Engagement der Bundeswehr im Irak wird fortgesetzt

Seit 2015 engagiert sich Deutschland im Irak. Gemeinsam mit den internationalen Partnern hat die Bundeswehr dabei einige Erfolge erzielt. Die irakischen Sicherheitskräfte wurden gestärkt und die Anschläge des Islamischen Staates (IS) sind zurückgegangen. Man will an die Fortschritte der letzten Jahre anknüpfen und den Irak dabei unterstützen, ein Wiedererstarken des IS in der Region zu verhindern und einen Beitrag zu mehr Versöhnung im Land zu leisten. Denn obwohl das selbsternannte „Kalifat“ 2019

zerschlagen wurde, stellt der IS nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Irak und die Region dar. Begünstigt durch den Bürgerkrieg in Syrien ist die Terrororganisation weiterhin in der Lage, entlegene Gebiete in der Region zu kontrollieren und Anschläge auch darüber hinaus zu verüben. Der Einsatz der Bundeswehr bleibt daher weiter gefragt – das haben sowohl die irakische Regierung als auch die kurdische Regionalregierung immer wieder bekräftigt und militärische Unterstützung erbeten.

Deshalb beschließt der Bundestag in dieser Woche einen Antrag der Bundesregierung, das Bundeswehrmandat zur Bekämpfung des IS-Terrors und zur Stabilisierung des Irak fortzusetzen. Das Mandat umfasst ausschließlich den Irak als Einsatzgebiet und wird im Mandatszeitraum umfassend überprüft. Deutschland wird sich weiterhin am Aufbau der irakischen Streitkräfte beteiligen. Zudem stellt die Bundeswehr auch in Zukunft Stabspersonal und Fähigkeiten zur Luftbetankung und zur bodengebundenen Luftraumüberwachung bereit. Das Mandat umfasst weiterhin eine Obergrenze von 500 Soldat:innen und wird wegen der für den 28. September 2025 vorgesehenen Bundestagswahl ausnahmsweise um 15 Monate bis zum 31. Januar 2026 verlängert.